

In der Senatssitzung am 23. Juni 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

19.06.2020

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.06.2020

Arbeitsfähigkeit der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) – Personalaufstockung

A. Problem

Zum jetzigen Zeitpunkt der Corona-Pandemie ist damit zu rechnen, dass zukünftig verstärkt Situationen eintreten, die Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung im Land Bremen haben. Die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung von Menschen, die in verschiedenen Wohnformen versorgt werden, wird nicht durch das Gesundheitsamt bzw. das Infektionsschutzgesetz geregelt. Hier greifen die Bestimmungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes, welches die Arbeitsgrundlage der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht darstellt.

Der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht kommt bereits jetzt während der Corona-Pandemie eine wichtige Rolle bei der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zu. Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal in den Einrichtungen nicht mehr aufrechterhalten werden kann, haben die Pflegekassen in Abstimmung mit der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht und den Gesundheitsämtern zusammen mit der Pflegeeinrichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen.

Zudem führt die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern eine flächendeckende und systematische Hygieneberatung aller Einrichtungen durch. Rechtsgrundlage hierfür ist § 36 Absatz 1 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die zuständige Behörde bei Wohn- und Unterstützungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Lande Bremen, den Landesverbänden der Krankenkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung, dem medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. und den Gesundheitsämtern zusammen. Dazu werden untereinander Informationen ausgetauscht, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen.“

Hierfür wurde eine Task-Force eingerichtet, die aus Präventions-, Krisen- und Back-Office-Team besteht. Das Krisenteam sucht Einrichtungen auf, in denen konkrete Verdachtsfälle oder positiv bestätigte Fälle auf Covid-19 auftreten. Für diese Einrichtungen bedarf es einer täglichen oder mehrmals wöchentlichen engmaschigen Begleitung vor Ort. Bei mangelnder Umsetzung von Hygienemaßnahmen durch die Einrichtungen ist es bereits jetzt erforderlich geworden, Mitarbeiter/innen stundenweise in verschiedenen Schichten (Früh-, Spät-, Nachtschicht) zur Nachhaltung und Sicherstellung der Maßnahmen vor Ort in den Einrichtungen abzustellen. Durch das Präventionsteam erfolgt eine umfassende Verhaltens- und Hygieneberatung vor Ort. Im Back-Office Team werden sämtliche Ergebnisberichte und weitere erforderliche Maßnahmen für das Präventions- und Krisenteam verschriftlicht.

Die Tätigkeiten der Task-Force erfolgen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt, zeitweise mit Unterstützung von Beschäftigten des medizinischen Dienstes der Privaten Krankenversicherung. Für die Sicherstellung von Maßnahmen vor Ort wurde temporär zusätzlich Personal über den Krisenstab der Feuerwehr Bremen eingesetzt. Dank dieser erheblichen Personalaufstockung war zunächst sichergestellt, dass die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht in jeder der 100 stationären Pflegeeinrichtungen eine Hygieneprüfung durchführen konnte. Dies wird derzeit auch für die rund 90 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geplant.

Das Gesundheitsamt Bremen und die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht haben zusammen mit dem Krisenstab der Freien Hansestadt Bremen nach einer gemeinsamen Bewertung der Pflegeeinrichtungen auf Basis bisheriger Einschätzungen, den Ergebnissen der Präventivberatungen und vorhandenen Ausbruchssituationen verabredet, dass als kritisch eingestufte Einrichtungen zeitnah aufgesucht und zukünftig noch enger begleitet werden. Es zeigt sich dabei, dass einmalige Präventivberatungen nicht ausreichen, sondern dies in den Einrichtungen wiederholt werden muss. Besonderes Augenmerk ist dabei auf jene Einrichtungen zu legen, die insgesamt nicht optimal aufgestellt sind.

Die Corona-Pandemie löst darüber hinaus in allen Einrichtungen Mehrarbeit durch die Umsetzung der Besuchsregelungen und Hygieneanforderungen, Betreuung von Angehörigen und verstärkte Betreuung der Bewohner*innen aus. Sie werden dabei von der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht eng begleitet. Es entsteht langfristig ein erhöhter Beratungsbedarf weit über das bisherige Maß hinaus. Eine Verbesserung dieser Situation ist erst denkbar, wenn es wirksam gelingt, die Pandemie zu beherrschen. Dies kann derzeit nicht abgesehen werden.

Zusätzlich erfolgen weiterhin vor Ort in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt anlassbezogene Prüfungen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht kann ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Pflegeeinrichtungen personell nicht erfüllen. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht muss jedoch ihrem staatlichen Aufsichtsauftrag, den sie in einer Vielzahl von Einrichtungen, insbesondere Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen hat, während und auch nach der Corona-Pandemie nachkommen können.

Das Personal-Soll der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht beträgt aktuell 11,55 VZE einschließlich 1 VZE für die Leitung. Davon sind derzeit 10,6 VZE besetzt.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport schlägt die Aufstockung des Personalvolumens um 4 VZE vor.

Die Beratung und Kontrollen, die derzeit durchführt werden, sind nur mit Überstunden und Wochenendarbeiten umsetzbar. Die Wohn- und Betreuungsaufsicht muss aber – neben dem sehr fordernden Alltagsgeschäft (Regelprüfung und anlassbezogene Prüfungen) – weiterhin und über einen längeren Zeitraum hinweg für Beratung und Kontrollen zur Verfügung stehen. Hiermit gehen auch – wie sich bereits in der Vergangenheit schon gezeigt hat – neue Kompetenzanforderungen einher. Neben versierten Verwaltungskräften werden v.a. auch Pflegefachkräfte benötigt, die die organisatorischen Abläufe in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe kennen und so fundiert unterstützen können.

Es ist notwendig, die Stellen unbefristet zu besetzen, da sich die Anforderungen an die Wohn- und Betreuungsaufsicht auch unabhängig von der gegenwärtigen Pandemie deutlich erhöht haben und dieser Trend eine Fortsetzung finden wird.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die mit der Personalaufstockung um 4 VZE verbundenen Personalkosten betragen insgesamt rd. 334.300 Euro p.a. (E12/A12: 83.563 Euro p.a.). Darüber hinaus entstehen Arbeitsplatzkosten von 38.800 Euro, so dass die Gesamtkosten ca. 371.100 Euro betragen.

Die Finanzierung erfolgt zunächst aus den dezentralen Personalmitteln der SJIS im Produktplan 41. Für den Fall, dass eine Ressort-Finanzierung im Vollzug der Haushalte 2020/2021 nicht möglich ist, wird durch den Senator für Finanzen für eine aufgabengerechte Personalausstattung nach eingehender Prüfung ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt. Zukünftige Personalmittel über den Vollzug der Haushalte 2020/2021 hinaus obliegen den Ergebnissen einer Personalbemessung durch die Fachstelle für Personalbedarfsplanung beim Senator für Finanzen in Zusammenarbeit mit der SJIS.

Aufgrund der derzeitigen Situation der Wohn- und Betreuungsaufsicht und einer ggf. zu erwartenden zweiten Krankheitswelle muss unmittelbar und sofort der Prozess der Personalgewinnung gestartet werden. Dafür ist ein Beschluss des Senats notwendig.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung ist mit dem Senator für Finanzen erfolgt und mit der Senatskanzlei eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt zu, für die Aufgabenwahrnehmung in der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht ab sofort das zusätzlich benötigte Personal in Höhe von 4 VZE einzusetzen.
2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der Senator für Finanzen werden gebeten, die Finanzierung des Personals in Höhe von 4 VZE und die damit verbundenen Arbeitsplatzkosten sicherzustellen.